

Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland) für die Zulassung von Standplätzen auf dem Stadtfest im Rahmen des Jubiläums „750 Jahre Stadt Menden (Sauerland)“

(Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 16.12.2025)

1. Allgemeines

Die Stadt Menden (Sauerland) feiert im Jahr 2026 ihr 750-jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass sollen verschiedene Veranstaltungen und Aktionen im Jahr 2026 stattfinden. An dem Wochenende vom Freitag, 04. September 2026 bis Sonntag, 06. September 2026 findet ein Stadtfest statt.

2. Veranstalter/Festsetzung des Marktes

Veranstalter des Stadtfestes ist die Stadt Menden (Sauerland). Mit der Organisation und der Durchführung der Veranstaltung ist innerhalb der Stadtverwaltung Menden (Sauerland) das Team „Büro der Bürgermeisterin“ beauftragt.

Die Bürgermeisterin der Stadt Menden (Sauerland) setzt die Veranstaltung gemäß §§ 60b, 68, 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) als Jahrmarkt (Volksfest) fest.

3. Veranstaltungszweck

Zum Jubiläum der Stadt Menden (Sauerland) soll ein großes Stadtfest mit unterschiedlichen Angeboten im Rahmen der Festwoche stattfinden. Es beinhaltet ein Bühnenprogramm mit verschiedenen Darbietungen sowie ein Angebot von Schaustellerbetrieben und ein Angebot von heimischen Institutionen und Gewerbebetrieben. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein sowohl attraktives als auch ausgewogenes Angebot aller Art zu bieten.

4. Veranstaltungsbereich

Das Stadtfest erstreckt sich über öffentliche Plätze und Straßen in der Innenstadt von Menden (Sauerland). Der Veranstaltungsbereich ergibt sich aus dem Festsetzungsbescheid.

5. Betriebsarten

Um ein dem Zwecke dieser Veranstaltung entsprechendes Angebot an Dienstleistungen und Waren zu erhalten, wird die Veranstaltung auf folgende Betriebsarten beschränkt:

5.1 Fahrgeschäfte und Kinderfahrgeschäfte

5.2 Belustigungsbetriebe

5.3 Süßwarenbetriebe (Crepes, Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte etc.)

5.4 Verkaufsbetriebe (Schmuck, Tücher, Taschen, Handy-Zubehör, Deko-Artikel etc.)

5.5 Imbissbetriebe (Fleisch, Fisch, Pommes-Frites, Pizza, Gemüse etc.)

5.6 Gastronomiebetriebe

5.7 Sonstige Betriebe (Dienstleistungen wie Wahrsager, Zopfflechten, Piercing, Portraitmaler, Luftballonverkäufer etc.)

6. Bewerbung

6.1 Ausschreibung und Bewerbung

Die Veranstaltung wird im Fachorgan „Komet“ und/oder einer vergleichbaren Publikation und auf der Internetseite der Stadt Menden ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum 31.03.2026 schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Verspätet eingehende Bewerbungen oder solche mit falschen oder unvollständigen Angaben werden im Erstvergabeverfahren nicht berücksichtigt. Diese können im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens ggf. noch berücksichtigt werden.

Für die Bewerbung ist zwingend ein Bewerbungsvordruck zu verwenden, den der Veranstalter auf seiner Internet-Seite www.menden.de zur Verfügung stellt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird gebeten, von persönlichen Besuchen bzw. der persönlichen Abgabe der Bewerbungsunterlagen abzusehen.

Zugelassene Bewerber erhalten bis zum 15.05.2026 einen Zulassungsvertrag, die Absagebescheide an nicht zugelassene Bewerber werden spätestens bis zum 31.05.2026 versandt.

6.2 Erforderliche Angaben für die Bewerbung

6.2.1 Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers/der Bewerberin

6.2.2 Aussagekräftige Fotos und Darstellungen (Medien aller Art) des Betriebes

6.2.3 Art und Beschreibung des Betriebes

Fahrgeschäft: genaue Bezeichnung der Betriebsweise

Belustigungsbetrieb: genaue Bezeichnung und Art der Belustigung

Süßwarenbetrieb: Bezeichnung des Warenangebots

Verkaufsbetrieb: Bezeichnung des Warenangebots

Imbissbetrieb: Bezeichnung des Warenangebots

Gastronomiebetrieb: Bezeichnung des Warenangebotes

Sonstiger Betrieb: Bezeichnung des Angebotes

6.2.4 Angabe über Standgröße und Maße des Betriebes

Angaben zur Flächeninanspruchnahme während des Betriebes; maßgeblich ist die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes, so dass z.B. Vor- oder Seitenbauten, ausklappbare Vorrichtungen, lichte Höhen, Sicherheitszonen während des Betriebes, für den Betrieb unbedingt erforderliche Wagen für Warenlager, Kühlung etc., die direkt am Stand zusätzlich abgestellt werden müssen, ebenfalls zu berücksichtigen sind.

6.2.5 Energiebedarf

Es sind Angaben über den Strombedarf oder das Erfordernis eines Frischwasseranschlusses erforderlich.

6.3 Reisegewerbekarte

Beizufügen bei gewerblichen Betrieben ist eine Kopie der Reisegewerbekarte.

6.4 Haftpflichtversicherung

Beizufügen ist ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

7. Zulassungsverfahren

7.1 Bewerbung

Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße und vollständige Bewerbung nach Punkt 6 voraus.

8. Grundsätze für die Zulassung

8.1 Auswahl der Bewerber/innen

Die Zulassung der Geschäfte erfolgt nach Attraktivität für die Veranstaltung. Es wird dabei auf eine entsprechende Ausgewogenheit des Angebotes geachtet.

8.2 Grundsätze der Zulassung bei Überangebot

Die genaue Anzahl der Geschäfte je Kategorie sowie die Kriterien der Zulassung werden durch die Stadt Menden (Sauerland) als Veranstalter nach Bewerbungsschluss im Rahmen

einer Feinkonzeptionierung festgelegt. Auch die Belange der Inklusion werden berücksichtigt.

Aus Gründen der Attraktivität, der gewünschten Vielfalt der Angebote und aus Sicherheitsaspekten ist der Veranstalter berechtigt, für bestimmte Standorte des Stadtfestgeländes Anforderungen zu beschreiben.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen am Veranstaltungszweck.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist zu dokumentieren.

9. Kurzfristige Nachbesetzung

Auf dem Veranstaltungsgelände auftretende freie Aufstellflächen können vor Beginn der Veranstaltung bei Bedarf mit Geschäften, die bereits eine Absage erhalten haben, aber noch zur Verfügung stehen, bzw. mit solchen, die sich kurzfristig für die freien Aufstellflächen bewerben, geschlossen werden.

Die kurzfristige Vergabe erfolgt freihändig durch die mit der Organisation des Stadtfestes betrauten Person aus dem Team Büro der Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung sowie - zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips - einem/einer weiteren Mitarbeiter*in aus dem Team.

10. Standgelder

Die zugelassenen Betriebe zahlen Standgelder entsprechend der „Richtlinie über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung auf dem Stadtfest im Rahmen des Jubiläums „750 Jahre Stadt Menden (Sauerland)“.

11. Vorrang Mendener Institutionen und Mendener Gewerbebetriebe

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements Mendener Institutionen wird diesen bei der Auswahl der Betriebe insofern ein Vorrang eingeräumt, als dass diesen ein Erstzugriff auf ein von der Kommission festzulegendes Kontingent eingeräumt wird. Dieses Kontingent wird auf den Verteilungsschlüssel für die anderen Betriebe angerechnet. Gleiches gilt für Mendener Gewerbebetriebe.

12. Weitere Stände von Sponsoren

Zusätzlich wird neben dem festgelegten Kontingent der Standplätze jedem Sponsor ein Standplatz zu Werbezwecken gemäß des geschlossenen Sponsoringpaketes zur Verfügung gestellt. Diese Plätze werden ohne entsprechende Bewerbung zugelassen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 22.12.2025

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche
Bekanntmachungen
veröffentlicht